

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mittweida

Neuer und Alter Friedhof

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mittweida die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich im Voraus fällig. Sie ist jeweilig bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres zu begleichen. Auf Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Nutzungszeit im Voraus entrichtet werden.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 280,00 € |
| 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 450,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

- | | |
|---|------------|
| 2.1.1.1 Einzelstelle (Neuer Friedhof) | 550,00 € |
| 2.1.1.2 Einzelstelle (Alter Friedhof) | 900,00 € |
| 2.1.2.1 Doppelstelle (Neuer Friedhof) | 1.100,00 € |
| 2.1.2.2 Doppelstelle (Alter Friedhof) | 1.800,00 € |
| 2.1.3.1 Für Sargbestattungen pro Grablager - Familiengrabstätten (Neuer Friedhof) | 600,00 € |
| 2.1.3.2 Für Sargbestattungen pro Grablager - Familiengrabstätten (Alter Friedhof) | 900,00 € |

2.2 für Urnenbeisetzungen	
2.2.1 Doppelstelle	550,00 €
2.2.2 für Urnenbeisetzung bis 3 Urnen – Urnenfamilienstelle	650,00 €
2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
nach 2.1.1.1	27,50 €
nach 2.1.1.2	45,00 €
nach 2.1.2.1	55,00 €
nach 2.1.2.2	90,00 €
nach 2.1.3.1	30,00 €
nach 2.1.3.2	45,00 €
nach 2.2.1	27,50 €
nach 2.2.2	32,50 €

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)¹

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	300,00 €
1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	520,00 €
1.3 Urnenbeisetzung	250,00 €
1.4 Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger	35,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

1.1 Umbettung von Erdbestattungen wird nach § 8 Verfahren.	
1.2 Umbettung von Urnen innerhalb des Friedhofes	300,00 €
1.3 Urnenausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof	250,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **25,00 €** pro Grablager

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle, Friedhofskapelle und Abschiednahmeraum

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle	
1.1 Benutzung der Leichenhalle bis zu 4 Tagen	60,00 €
1.2 Benutzung der Leichenhalle ab 5. Tag pro Tag	10,00 €
1.3 Benutzung der Kühlzelle	15,00 €
2. Gebühr für die Benutzung Friedhofskapelle und Abschiednahmeraum	
2.1 Benutzung der Friedhofskapelle mit Dekoration	170,00 €
2.2 Benutzung des Abschiednahmeraumes mit Dekoration	90,00 €

VI .Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Einebnung nach 20 Jahren für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren

1. Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
1.1 für Sargbestattung	4.150,00 €
1.2 für Urnenbestattung	3.575,00 €
2. Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	2.480,00 €
3. Partnergräber	3.275,00 €
4. Naturnahe Baumbestattung	3.300,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	35,00 €
2. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	35,00 €
3. Verwaltungsgebühr bei Trauerfeiern ohne Beisetzung auf den örtlichen Friedhöfen	90,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Mittweida.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofsverwaltung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mittweida Chemnitzer Str. 45a

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am 01.01.2024 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 29.10.2019 außer Kraft.

Mittweida, den 22.08.2023

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mittweida

..... Vorsitzender Mitglied

